

# Die wichtigsten gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Regelungen für Betriebspraktika im Überblick

## 1. Jugendarbeitsschutzgesetz

Im Wesentlichen sind nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sowohl für das Schülerbetriebspraktikum als auch für das Ferienpraktikum folgende Punkte zu beachten:

|                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Art der Tätigkeit</b>                        | Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.                                                                                                                                                                                             |
| <b>Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schülerbetriebspraktikum 7 Stunden</li> <li>• Kinder (unter 15 Jahre) 7 Stunden</li> <li>• Jugendliche (15 – unter 18 Jahre) 8 Stunden</li> </ul> (Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen)                                                            |
| <b>Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schülerbetriebspraktikum 35 Stunden</li> <li>• Kinder (unter 15 Jahre) 35 Stunden</li> <li>• Jugendliche (15 – unter 18 Jahre) 40 Stunden</li> </ul> Die Arbeit am Samstag oder Sonntag ist nur in einigen Branchen möglich, §§ 16, 17 JArbSchG.                               |
| <b>Ruhepausen</b>                               | Ruhepausen müssen im voraus feststehen; <ul style="list-style-type: none"> <li>• 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden,</li> <li>• 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.</li> </ul> Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. |
| <b>Zulässige Schichtzeit *</b>                  | 10 Stunden<br>(tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen)                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Tägliche Freizeit</b>                        | Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit.                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Nachtruhe *</b>                              | 20.00 – 06.00 Uhr                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Beschäftigungsdauer pro Woche</b>            | 5 Tage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Ruhetage *</b>                               | Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist verboten                                                                                                                                                                                                                                                                   |

|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Verbotene Arbeiten</b>           | <p>Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen sind verboten, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten;</li> <li>• Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist;</li> <li>• Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung;</li> <li>• Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung.</li> </ul> <p>Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen beim absichtlichen Umgang mit den besonders gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 im Sinne der Bio-Stoff-Verordnung ausgesetzt sind, sind verboten.</p> |
| <b>Unterweisung</b>                 | <p>Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schülerinnen und Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren. Bei Betrieben, die unter die Bio-Stoff-Verordnung fallen (z.B. Installationsbetriebe, Forst- und Landwirtschaft, Gärtnereien) muss die Unterweisung schriftlich fixiert und von den Praktikantinnen und Praktikanten unterschrieben werden.</p>                                                                                                                                                                    |
| <b>Aufsicht</b>                     | <p>Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Persönliche Schutzausrüstung</b> | <p>Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Datenschutz</b>                  | <p>Wenn Schülerinnen und Schüler während des Praktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen, sind sie auf die Schweigepflicht hinzuweisen und dazu schriftlich zu verpflichten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

\* Für Schülerbetriebspraktika bestehen abhängig von der Betriebsart Ausnahmen hinsichtlich der Regelungen für die zulässige Schichtzeit, die Nachtruhe sowie die Ruhetage. Weitere Informationen erhalten Sie bei dem zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz.

## 2. Sozialversicherung

| Schülerbetriebspraktikum                                                                                                                                    | Ferienpraktikum                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Es sind keine Beiträge für die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung zu entrichten, weil das Praktikum von der Schule vorgeschrieben ist. | <p>Sofern kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, sind keine Beiträge für die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung zu entrichten.</p> <p>Da ein Praktikum von vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern auf maximal 4 Wochen bzw. 20 Arbeitstage innerhalb eines Jahres befristet ist, besteht Versicherungsfreiheit. Diese besteht sogar dann, wenn ein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Ist der Praktikant über 18 Jahre alt und überschreitet die Beschäftigungsdauer 2 Monate im Zusammenhang oder 50 Arbeitstage für ein Jahr, so ist er sozialversicherungspflichtig, wenn er ein Entgelt für das Praktikum erhält.</p> |

Im Einzelfall ist es immer ratsam, Ihre zuständige Krankenkasse zum Thema Sozialversicherung anzusprechen.

## 3. Unfallversicherung

| Schülerbetriebspraktikum                                                                                                                                                                                                                                                        | Ferienpraktikum                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Da es sich um eine Schulveranstaltung handelt, unterliegen Schülerbetriebspraktika der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Schülerbetriebspraktikanten und –praktikantinnen sind auf dem Hin- und Rückweg sowie während ihrer Tätigkeit als Praktikant/innen unfallversichert. | <p>Der Schüler/die Schülerin wird gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII arbeitnehmerähnlich für den Betrieb tätig und ist ebenfalls gesetzlich unfallversichert.</p> <p>Versicherungsrechtlich ist unerheblich, ob ein Entgelt gezahlt wird oder nicht. Zuständig ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die jeweilige Fachberufsgenossenschaft des Betriebes.</p> <p>Da Praktikanten und Praktikantinnen kraft Gesetzes versichert sind, bedarf es keines Antrages bzw. keiner Meldung an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger vor Aufnahme eines Praktikums. Im Schadensfall hat der Betrieb diesen an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) unverzüglich zu melden.</p> |

#### 4. Haftpflichtversicherung

| Schülerbetriebspraktikum                                                                                                                                | Ferienpraktikum                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Der Schulträger muss für die Dauer des Schülerbetriebspraktikums eine Haftpflichtversicherung abschließen und die dafür entstehenden Kosten übernehmen. | Es besteht keine gesetzliche Haftpflichtversicherung. Vermögens- und Sachschäden, die durch Praktikanten verursacht werden, werden je nach Lage des Einzelfalls von der Haftpflichtversicherung des Betriebes oder des Praktikanten bzw. der Eltern übernommen. |

#### 5. Auflagen des Gesundheitsamtes

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Praktikums mit Lebensmitteln umgehen, benötigen gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 eine Belehrung durch das Gesundheitsamt. Die Bescheinigung der Belehrung wird vom Gesundheitsamt ausgestellt und ist dem Praktikumsbetrieb vor Beginn des Praktikums zu übergeben.

An der Belehrung darf maximal drei Monate vor Aufnahme des Praktikums teilgenommen worden sein, die Bescheinigung gilt ein Jahr lang. Informationen über die Termine der Belehrung erhalten Interessierte bei den Gesundheitsämtern des entsprechenden Wohnorts.

#### 6. Abgrenzung des Ferienpraktikums zur Ferienarbeit

Ziel der Ferienarbeit ist in erster Linie das Geld verdienen. Zahlreiche Schülerinnen und Schüler nutzen in den Ferien die Möglichkeit, durch eine Ferienarbeit ihr Taschengeld aufzubessern. Schülerinnen und Schüler, die 15 Jahre alt sind, dürfen in den Schulferien höchstens 4 Wochen (20 Tage) im Jahr arbeiten. Diese 4 Wochen können auch über das Jahr verteilt werden. Auch hier sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes anzuwenden.

Für Jugendliche, die noch der 10-jährigen Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten ebenfalls die Vorschriften für Kinder. Als Kind gelten jene, die noch nicht 15 Jahre alt sind.

Eine Beschäftigung von Kindern ist in der gewerblichen Wirtschaft, in der Produktion, im Handel oder im Dienstleistungsgewerbe grundsätzlich nicht zugelassen. Es gibt nur wenige Ausnahmen, wie beispielsweise das Austragen von Zeitungen oder die Betreuung von Personen und Tieren.

Versicherungstechnisch werden Ferienarbeitsverhältnisse wie reguläre Arbeitsverhältnisse behandelt. Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an ihren zuständigen Sozialversicherungspartner.